

Aktenzeichen: 7 AZB 19/81

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 12. März 1982

Az. 7 AZB 19/81

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 14. August 1981

Hameln

Az. 1 Ca 351/81

II. Landesarbeitsgericht

Beschluß vom 30. November 1981

Niedersachsen

Az. 14 Sa 111/81

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Berufung mit falschem Aktenzeichen und Verkündungstermin

Gesetz: ZPO § 518 Abs. 2 Ziff. 1

Leitsätze

K e i n e

Hinweise des Senats

Berufungsschrift mit unrichtigem Aktenzeichen und unrichtigem Verkündungsdatum, sonst aber vollständigen Angaben.



[JLawⁱ – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZB 19/81

14 Sa 111/81 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

PP.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 12. März 1982
beschlossen:

Auf die Revisionsbeschwerde der Beklagten wird
der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Nieder-
sachsen vom 30. November 1981 - 14 Sa 111/81 -
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur Entscheidung über die
Berufung und über die Kosten des Revisionsbe-
schwerdeverfahrens an das Landesarbeitsgericht
zurückverwiesen.

G r ü n d e :

I. Die Klägerin war bei der Beklagten als Verkäuferin beschäf-
tigt. Sie hat beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis
der Parteien durch die fristlose Kündigung vom 16. April 1981
nicht aufgelöst worden ist und bis zum 30. Juni 1981 fortbestanden

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat. Ferner hat sie beantragt, die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin 805,57 DM brutto nebst Zinsen zu zahlen. Das Arbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 14. August 1981 - 1 Ca 351/81 - dem Feststellungsantrag stattgegeben und die Beklagte verurteilt, der Klägerin 599,49 DM brutto nebst Zinsen zu zahlen und im übrigen die Klage abgewiesen. Gegen dieses am 27. August 1981 zugestellte Urteil hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 23. September 1981, der am folgenden Tag beim Landesarbeitsgericht eingegangen ist, Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift bezeichnet die Parteien und ihre Prozeßbevollmächtigten jeweils mit vollständiger Anschrift und lautet weiter wie folgt:

"Im Auftrag der Beklagten/Berufungsklägerin legen wir gegen das Urteil des Arbeitsgerichts in Hameln vom 17.8.1981 - 1 Ca 252/81 -, zugestellt am 27.8.1981,

B e r u f u n g

ein

Das angefochtene Urteil lag der Rechtsmittelschrift nicht bei. Das Landesarbeitsgericht hat die Akten mit Verfügung vom 24. September 1981, die am folgenden Tage ausgeführt worden ist, beim Arbeitsgericht angefordert. Sie sind am 23. Oktober 1981 beim Landesarbeitsgericht eingegangen.

Das Landesarbeitsgericht hat mit dem Beschluß vom 30. November 1981 die Berufung als unzulässig verworfen und die Revisionsbeschwerde zugelassen. Es vertritt die Ansicht, die Berufungsschrift enthalte nicht die nach § 518 Abs. 2 Nr. 1 ZPO erforderliche eindeutige Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet ist, weil in der Berufungsschrift ein falsches Aktenzeichen und ein falsches Verkündungsdatum angegeben worden ist und dieser Irrtum auch nicht auf andere Weise innerhalb der Berufungsfrist habe festgestellt werden können.

II. Die nach § 77 ArbGG in Verbindung mit § 519 b Abs. 2 ZPO zulässige Revisionsbeschwerde der Beklagten ist begründet. Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht angenommen, die Berufungsschrift entspreche wegen der fehlerhaften Angabe des Aktenzeichens und des Verkündungstermins nicht der gesetzlichen Form.

- 3 -

1. Nach § 518 Abs. 2 Nr. 1 ZPO muß die Berufungsschrift das Urteil bezeichnen, gegen das sich die Berufung richtet. Diese Vorschrift hat den Sinn, dem Gericht und dem Rechtsmittelgegner Gewißheit zu verschaffen, welches Urteil angefochten werden soll. Notwendig ist demnach, daß aufgrund der Angaben in der Rechtsmittelschrift oder sonstiger Angaben innerhalb der Berufungsfrist die Identität des angefochtenen Urteils unzweifelhaft feststeht. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung (vgl. BAG AP Nr. 17, 26 und 35 zu § 518 ZPO; BGH LM Nr. 10 zu § 518 ZPO und die Entscheidung des BAG vom 9. Februar 1981 - 2 AZB 20/80 - [demnächst] AP Nr. 45 zu § 518 ZPO)

Zu Unrecht beruft sich das Landesarbeitsgericht für seine Ansicht, eine Berufungsschrift sei unzulässig, wenn in ihr irrtümlich ein falsches Verkündungsdatum und auch ein falsches Aktenzeichen genannt worden sei, auf die Entscheidung BAG BB 81, 1037 = der bereits zitierte Beschluß vom 9. Februar 1981 - 2 AZB 20/80 -. In jenem Falle war nur über die Zulässigkeit einer Berufung zu entscheiden, in der lediglich der Verkündungstermin des angefochtenen Urteils nicht genannt worden war. Der Zweite Senat hatte daher keine Veranlassung, über die Frage zu entscheiden, ob die Berufung auch zulässig gewesen wäre, wenn außer dem Verkündungstermin auch das erstinstanzliche Aktenzeichen nicht oder unzutreffend genannt worden ist. Der Bundesgerichtshof hat, wie im angefochtenen Beschluß zutreffend zitiert worden ist, entschieden, daß das angefochtene Urteil in einer Berufungsschrift auch dann noch ausreichend bezeichnet worden ist, wenn die Parteien, der Prozeßbevollmächtigte des Rechtsmittelklägers, das erstinstanzliche Urteil und das Datum der Zustellung des Urteils richtig angegeben worden sind, wenn aber irrtümlich das Aktenzeichen und der Tag der Verkündung des Urteils falsch bezeichnet worden sind (BGH LM Nr. 10 zu § 518 ZPO).

Der Senat folgt dieser Entscheidung und befindet sich - entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts - damit auch nicht im Widerspruch zu der Entscheidung des Zweiten Senats vom 9. Februar 1981 - 2 AZB 20/80 - (aaO) und zu AP Nr. 35 zu § 518 ZPO. Das Bundesarbeitsgericht hat in diesen Entscheidungen nicht entschieden, daß beim Fehlen oder bei fehlerhaf-



ter Angabe des Verkündungstermins und des Aktenzeichens der angefochtenen Entscheidung das Rechtsmittel unzulässig sei, sondern lediglich ausgeführt, das Rechtsmittel sei noch zulässig, wenn ein falsches Aktenzeichen in der Rechtsmittelschrift genannt worden sei (AP Nr. 35 zu § 518 ZPO) oder die Angabe des Verkündungsdatums fehle (Beschuß vom 9. Februar 1981 - 2 AZB 20/80 - aaO). Es ist deshalb wegen Fehlens der Divergenz weder eine Anfrage an den Zweiten Senat noch die Anrufung des Großen Senats oder gar des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes erforderlich.

2. Im Streitfall konnte nach den Angaben in der Berufungsschrift der Rechtsmittelgegner, aber auch das Berufungsgericht eindeutig feststellen, gegen welches Urteil sich die Berufung richtete. Zwischen den Parteien war nur ein Rechtsstreit anhängig. Die Berufungsschrift enthält außer der Bezeichnung des erstinstanzlichen Gerichts die vollständige Bezeichnung der Parteien und ihrer Prozeßbevollmächtigten sowie das Zustellungsdatum des angefochtenen Urteils. Der Bundesgerichtshof (LM aaO) hält bereits in der Regel die richtige Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, das das angefochtene Urteil erlassen hat, für ausreichend, wenn zwischen den Parteien nur ein Rechtsstreit anhängig ist.

Der Senat vermag der Ansicht des angefochtenen Beschlusses nicht zu folgen, das Berufungsgericht habe die Identität des angefochtenen Urteils nach den Angaben in der Berufungsschrift nicht feststellen können, denn im Zusammenhang mit der Einstellung der Zwangsvollstreckung hätten sich zunächst Schwierigkeiten ergeben, da das Berufungsgericht den Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung zunächst zurückgewiesen habe, u. a. mit der Begründung, eine Berufung gegen das im Zwangsvollstreckungsverfahren bezeichnete Urteil sei bisher nicht eingegangen. Für das Berufungsgericht war erkennbar, gegen welches Urteil sich die Berufung richtet, und es hat auch die Akten sogleich angefordert. Nach dieser Anforderung sind die richtigen Akten übersandt worden. Lediglich die Bearbeitung des Antrages auf Einstellung der Zwangsvollstreckung hat zu Schwierigkeiten geführt, weil dieser Antrag zunächst nicht ordnungsgemäß zugeordnet werden konnte.



- 5 -

3. Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts war aufzuheben, ohne daß es auf die Frage der Wiedereinsetzung ankommt, denn die Beklagte und Berufungsklägerin hat eine formgerechte Berufung eingelegt, die auch im übrigen zulässig ist. Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts war daher aufzuheben und der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, das auch über die Kosten dieses Beschwerdeverfahrens zu entscheiden hat.

Bichler

Roeper

Dr. Steckhan

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)